



Schweizerischer Verband
Kommunale Infrastruktur | SVKI
Association suisse
Infrastructures communales | ASIC
Associazione svizzera
Infrastrutture comunali | ASIC

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Tag der offenen Werkhöfe

Version 1.0, gültig ab 22. September 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 1 Geltungsbereich und Allgemeines

1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Teilnahme einer Gemeinde oder eines Werkhofs/-betriebs an einem Schweizer Tag der offenen Werkhöfe/-betriebe, welcher vom SVKI initiiert und koordiniert wird.

2 Durch die Teilnahme einer Gemeinde bzw. eines Werkhofs/-betriebs entsteht keine einfache Gesellschaft mit dem SVKI.

3 Die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe verpflichten sich, etwaige Verträge mit Dritten (insbesondere betreffend Eventgestaltung und -durchführung) im eigenen Namen und somit nicht im Namen des SVKI abzuschliessen.

4 Das Logo des SVKI und der Name SVKI darf durch die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe nicht eigenständig verwendet werden, insbesondere darf der eigene Tag der offenen Tür nicht «als in Zusammenarbeit mit dem SVKI» oder «im Auftrag des SVKI» bezeichnet oder beworben werden. Die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe sind einzig nach Rücksprache mit dem SVKI berechtigt, dessen Logo und Namen in ihren eigenen Kommunikationsmitteln und Drucksachen im Zusammenhang mit der Durchführung des Tags der offenen Tür zu verwenden.

5 Der SVKI erbringt ausschliesslich die auf der Event-Webseite aufgeführten Leistungen, d.h. er erbringt insbesondere kein sonstiges Sponsoring und leistet keinerlei Defizitgarantie.

Art. 2 Anmeldung und Teilnahmegebühr

1 Die Anmeldung hat schriftlich über die Event-Webseite mittels Online-Anmeldeformular zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung wird vom SVKI mit einer automatisch generierten E-Mail bestätigt. Die für die Anmeldung verantwortliche Person ist aufgefordert, ihren

Junk-/Spam-Ordner anzuschauen, falls die Anmeldebestätigung nicht im regulären Posteingang vorzufinden ist.

2 Die Anmeldung wird erst mit der Bestätigung des SVKI rechtsverbindlich. Mit der Anmeldung anerkennen die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe die spezifischen AGB des SVKI zum Tag der offenen Werkhöfe.

3 Nichtmitglieder des SVKI verpflichten sich zur Zahlung der Teilnahmekosten gemäss Event-Webseite.

Art. 3 Zahlungskonditionen und Rechnungen

1 Rechnungen sind im Normalfall innert 30 Tagen zu begleichen.

2 Die Rechnung wird vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail zugestellt.

Art. 4 Haftung und Versicherung

1 Jegliche Haftung des SVKI für Schäden, die die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe anlässlich des Tags der offenen Tür erleiden, wird vollumfänglich ausgeschlossen. Der SVKI haftet insbesondere nicht für Sachschäden und/oder für Personenschäden von Teilnehmenden anlässlich eines Tags der offenen Tür, wobei sich die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe verpflichten, den SVKI vollumfänglich für Schäden bzw. von Ansprüchen freizustellen, welche Dritte im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Tag der offenen Tür direkt gegenüber dem SVKI geltend machen.

Art. 5 Datenschutz und Schweigepflicht

1 Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen eidgenössischen Datenschutzgesetzes (SR 235.1).

2 Die von den Gemeinden bzw. Werkhöfen/betriebe übermittelten Personendaten werden durch den SVKI in seinem CRM-System gespeichert und zum Zwecke

SVKI

Das Kompetenzzentrum für nachhaltiges Infrastrukturmanagement in Städten und Gemeinden

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
T 031 356 32 42

info@kommunale-infrastruktur.ch
kommunale-infrastruktur.ch



der Erbringung der Leistung und zur Abrechnung verarbeitet, genutzt und – soweit notwendig – an dafür Beauftragte weitergegeben.

3 Die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe akzeptieren, dass ihre Kontaktdaten (keine Personendaten) gemäss der Anmeldung auf der Event-Website erscheinen.

4 Die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe können jederzeit ihre Einwilligung zur Bearbeitung von Personendaten widerrufen oder Änderungen beantragen.

5 Die Parteien unterstehen hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, der Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Veranstaltung bestehen.

Art. 6 Foto- und Videoaufnahmen

1 Der SVKI behält sich ausdrücklich das Recht vor, während der Veranstaltung auf ausgewählten Werkhöfen/-betrieben Fotos und Videos zu machen, welche für Werbezwecke veröffentlicht werden können. Die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe verpflichten sich vor Ort darauf hinzuweisen.

2 Veröffentlichungen jeglicher Art durch die Gemeinden bzw. Werkhöfe/-betriebe, in denen auf die Veranstaltung hingewiesen wird, sind dem SVKI vorher zur Kenntnisnahme und Genehmigung zuzustellen.

Art. 7 Salvatorische Klausel

1 Sollten Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter.

Art. 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Art. 9 Inkrafttreten

1 Diese AGB treten am 22. September 2025 in Kraft und gelten bis zu deren Aktualisierung oder Widerruf.

SVKI

*Das Kompetenzzentrum für nachhaltiges Infrastrukturmanagement
in Städten und Gemeinden*